

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. März 1971

über die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand

(71/143/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 103 und 108,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Währungsausschusses vom 10. April 1970,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Ausgangspunkt des einzuleitenden Prozesses zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion muß in der Verwirklichung der im Memorandum der Kommission an den Rat vom 12. Februar 1969 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

In Artikel 108 des Vertrages ist für den Fall, daß ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, ein gegenseitiger Beistand vorgesehen, und zwar unter anderem durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

Der Rat hat die quantitativen Orientierungen der mittelfristigen Wirtschaftspolitik festgelegt; ein Mitgliedstaat kann hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sein, obwohl er sich bemüht, diese Orientierungen einzuhalten.

Es müssen im voraus geeignete Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine rasche Verwirklichung des gegenseitigen Beistands vor allem dann gewährleisten können, wenn die Umstände eine sofortige Aktion erfordern.

Ein Mechanismus mittelfristigen finanziellen Beistands wird diesem Erfordernis gerecht; es ist zweckmäßig, diesen Mechanismus mit Bereitstellungsplafonds auszustatten, für die Verpflichtungen eine begrenzte Laufzeit vorzusehen und die sonstigen Modalitäten zu regeln.

Vor jeder Inanspruchnahme internationaler Kredite erscheint eine Konsultation im Rahmen der Gemeinschaft unerlässlich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren bis zu den im Anhang aufgeführten Plafonds mittelfristige Kredite, die durch eine vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission — welche hierzu den Währungsausschuß anhört — erlassene Richtlinie oder Entscheidung als gegenseitiger Beistand bereitgestellt werden; dabei wird Artikel 108 zugrunde gelegt.

(2) Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von vier Jahren, vom 1. Januar 1972 an gerechnet; sie wird sodann automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern eine Einigung über den Übergang zur zweiten Stufe des Plans für die Wirtschafts- und Währungsunion erzielt wird und falls nicht ein oder mehrere Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer mitteilen, daß sie einer solchen Verlängerung widersprechen.

*Artikel 2*

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, der von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, mittelfristige Kredite außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, so konsultiert er zuvor die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, um unter anderem die Möglichkeiten für einen finanziellen Beistand innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu prüfen. Diese Konsultation findet im Währungsausschuß statt.

*Artikel 3*

(1) Bei der Gewährung eines gegenseitigen Beistands legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 1 die wirtschaftspolitischen Verpflichtungen fest, die der begünstigte Mitgliedstaat insbesondere unter Berücksichtigung der quantitativen Orientierungen der mittelfristigen Wirtschaftspolitik einzugehen hat, und bestimmt den Betrag und die Konditionen für den Kredit, insbesondere die Laufzeit und den Zinssatz.

Ferner trifft der Rat gegebenenfalls, insbesondere auf Antrag eines Mitgliedstaats, nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 Vorkehrungen, damit die von

Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffenen oder ernstlich bedrohten Gläubigerstaaten gegebenenfalls ihre Forderungen mobilisieren können.

(2) Die im Rahmen dieses Systems gewährten Kredite haben eine Laufzeit von zwei bis fünf Jahren. Jede Transaktion wird von den beteiligten Gläubigerländern im Verhältnis ihrer noch nicht eingeforderten Verpflichtungen finanziert.

(3) Die aus dem gegenseitigen Beistand erwachsenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden in einer Rechnungseinheit ausgedrückt, deren Wert 0,88867088 Gramm Feingold beträgt.

#### Artikel 4

(1) Bei der Durchführung einer Aktion zur Gewährung des finanziellen Beistands nach Maßgabe des Artikels 3 ist jeder Mitgliedstaat, der bestehende und voraussehbare Zahlungsbilanzschwierigkeiten und/oder eine ständige Verschlechterung seiner Reserven geltend macht, auf seine Erklärung hin von einer Beteiligung an der Finanzierung dieser Aktion entbunden. Der Mitgliedstaat, der sich in dieser Lage befindet, setzt den Rat und die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Die Lage dieses Staates bleibt Gegenstand der Prüfung im Währungsausschuß. Falls die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die Entwicklung der Zahlungsbilanz und/oder der Reserven dieses Staates es ihm gestattet, an der vorgesehenen Finanzierungsaktion teilzunehmen, wird der Rat befaßt. Gemäß dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 1 fordert der Rat gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat auf, sich an der Aktion zu beteiligen, und setzt die Bedingungen dafür fest.

#### Artikel 5

(1) Auf Veranlassung der Kommission oder eines Mitgliedstaats beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 1, daß ein Mitgliedstaat, der im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands Schuldner ist, die gesamte Schuld oder einen Teil davon vorzeitig zurückzahlt, soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Systems nicht mehr gegeben sind.

(2) Jeder Gläubigermitgliedstaat kann die teilweises oder volle Übertragung seiner Forderung auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten vereinbaren. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Übertragung in Kenntnis.

(3) Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten, die im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands Gläubiger sind, von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, so beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 1, daß die Forderung dieses Staates bzw. dieser Staaten mobilisiert wird.

Die Mobilisierung erfolgt nach den nachstehenden Modalitäten, die einzeln zum Tragen kommen oder miteinander kombiniert werden können :

- Übertragung einer Forderung innerhalb des Systems, sofern die verfügbaren Mittel dies gestatten ;
- Refinanzierung außerhalb des Systems, gegebenenfalls durch eine abgestimmte Aktion der Mitgliedstaaten bei anderen internationalen Organisationen ;
- vorzeitige Rückzahlung der gesamten Schuld oder eines Teils der Schuld durch den oder die Schuldnermitgliedstaaten.

(4) Im Falle einer Refinanzierung außerhalb des Systems erklärt sich das Schuldnerland damit einverstanden, daß die Rechnungswährung, in der seine Schuld ursprünglich ausgedrückt war, durch die für die Refinanzierung verwendete Währung ersetzt wird. Wird in diesem Fall der Zinssatz geändert, so trägt das Schuldnerland die sich eventuell daraus ergebende zusätzliche Belastung. In Ausnahmefällen faßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 1 einen Ad-hoc-Beschluß über die Verteilung der zusätzlichen Zinsbelastung.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die nach innerstaatlichem Recht zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, daß sie in der Lage sind, ab 1. Januar 1972 auf Grund dieser Entscheidung Kredite zu gewähren.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. COINTAT

## ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung vorgesehenen Bereitstellungspfalands belaufen sich auf folgende Beträge :

	Millionen Rechnungs- einheiten	v.H. des Gesamt Betrags
Deutschland	600	30
Belgien-Luxemburg	200	10
Frankreich	600	30
Italien	400	20
Niederlande	200	10
Insgesamt	2 000	100